

Bei Rückfragen zur Veranlagung:
Steueramt
Telefon: 06223- 804 310
E-Mail: steueramt@neckargemuend.de

Bei Rückfragen zur Zahlung:
Stadtkasse
Telefon: 06223- 804 320
E-Mail: stadtkasse@neckargemuend.de

Nachweis der beruflichen Notwendigkeit

gem. § 2 Abs. 5 der Bettensteuersatzung der Stadt Neckargemünd vom 26.10.2021

Zur Vorlage beim Beherbergungsbetrieb

Die Stadt Neckargemünd erhebt ab dem 01.01.2022 eine Bettensteuersatzung. Befreit von der Besteuerung sind entgeltliche Aufwendungen für Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb, wenn sie ausschließlich dem beruflichen/betrieblichen Zweck dienen.

Die Abgabe der Bescheinigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung, ob die Bettensteuer zu erheben ist. Die erhobenen Daten werden an die Stadtverwaltung Neckargemünd weitergeleitet. In die Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit der Abgabe dieser Bescheinigung eingewilligt. Wenn dieser Verfahrensweise nicht zugestimmt wird, ist die Bettensteuer zu erheben.

Hiermit bestätige ich, dass die Übernachtung(en) ausschließlich dem beruflichen/betrieblichen Zweck dient/dienen sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Name

E-Mail (freiwillig)

Anschrift

Telefon (freiwillig)

Übernachtung(en) in Neckargemünd von

bis

im Beherbergungsbetrieb

Die Stadt Neckargemünd kann Bescheinigungen auf Ihre Richtigkeit prüfen. **Sie sind verpflichtet, auf Anfrage weitere Angaben zur beruflichen/betrieblichen Notwendigkeit zu erteilen.** Im Falle einer unrichtigen oder gefälschten Bescheinigung können sowohl der Arbeitgeber/Dienstherr als auch der Gast für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

Datum

Unterschrift